



Kanton Zürich
Baudirektion

Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. 0 3 8 5

vom 22. Juni 2018

Referenz-Nr.: GWR n 2128 / n 2129 / n 2130

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/5

Quellfassungen Forbüel, Winterhalden und Bruederberg. Erneuerung der Grundwasserschutz-zonen.

Gemeinde

Weiningen

Betroffene/r

Gemeinderat Weiningen, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen

Massgebende
Unterlagen

- Schutzzonenplan Quellfassungen Forbüel 1:1000, erstellt am 19. Dezember 2017, aus ÖREB gedruckt am 18. Mai 2018
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Forbüel (GWR n 2128) vom 18. Mai 2018
- Schutzzonenplan Quellfassungen Winterhalden 1:1000, erstellt am 19. Dezember 2017, aus ÖREB gedruckt am 18. Mai 2018
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Winterhalden (GWR n 2129) vom 18. Mai 2018
- Schutzzonenplan Quellfassungen Bruederberg 1:1000, erstellt am 19. Dezember 2017, aus ÖREB gedruckt am 18. Mai 2018
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Bruederberg (GWR n 2130) vom 18. Mai 2018
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Weiningen vom 11. Juni 2018
- Hydrogeologische Berichte (Nrn. 2017.4207.1/2/3) zur Neufassung der Quellen Forbüel, Winterhalden und Bruederberg mit Empfehlungen zur Bemessung der Schutzzonen der Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 2. und 6. Juni und 14. Juli 2017

Ergänzende
Unterlagen

Sachverhalt

Mit Eingabe vom 14. Juni 2018 reichte die Gemeinde Weiningen die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Forbüel, Winterhalden und Bruederberg (Grundwasserrechte n 2028/29/30) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1299/1983 wurden die Grundwasserschutz-zonen um die Quellfassungen Forbüel und Winterhalden genehmigt. Die provisorischen Grundwasserschutz-zonen um die Quellfassungen Bruederberg (alter Name Bergteil) wurden nie festgesetzt. Nach der Sanierung der Quellfassungsanlagen wurden die Grundwasserschutz-zonen nun überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Weiningen erarbeitete die Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, in den hydrogeologischen Berichten (Nrn. 2017.4207.1/2/3) vom 2. und 6. Juni sowie 14. Juli 2017 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 21. November 2017 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.



Mit Beschluss vom 11. Juni 2018 hob der Gemeinderat Weiningen den alten Festsetzungsbeschluss vom 7. Juni 1982 für die Schutzzonen Forbüel und Winterhalden auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen für die Quellen Forbüel, Winterhalden und Bruederberg neu fest und erliess die entsprechenden Schutzzonenreglemente.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassungen Forbüel, Winterhalden und Bruederberg gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümer umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Schutzzonenreglemente dem Gemeinderat Weiningen.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1299/1983 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Forbüel (GWR n 2128) und Winterhalden (GWR n 2129) wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Weiningen vom 11. Juni 2018 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellen Forbüel (GWR n 2128), Winterhalden (GWR n 2129) sowie Bruederberg (GWR n 2130) und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.
- III. Der Gemeinderat Weiningen wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Forbüel, Winterhalden und Bruederberg zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

„Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Forbüel, Winterhalden und Bruederberg (Grundwasserrechte n 2128/29/30)

Weiningen. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom die mit Beschluss des Gemeinderates Weiningen vom 11. Juni 2018 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Forbüel, Winterhalden und Bruederberg und die entsprechenden Reglemente neu genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeforderten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Weiningen, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen, eingesehen werden.“

- IV. Der Gemeinderat Weiningen wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- V. Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
- VI. Der Gemeinderat Weiningen wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
- VII. Der Gemeinderat Weiningen wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen Forbüel und Winterhalden im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
- VIII. Die Acht Grad Ost AG, Schlieren, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
- IX. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.



Gebühren

X. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Weiningen, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen

- Staatsgebühr:	Fr.	656.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr.	<u>120.00</u>	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr.	776.00	

Rechtsmittelbelehrung

XI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XII. Mitteilung an

- Gemeinderat Weiningen, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Höngg-Zürich, Frankentalerstrasse 3, 8049 Zürich), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (Schutzzoneakten im Doppel)
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Höngg-Zürich
- Wasserversorgung Weiningen, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (Schutzzoneakten dreifach)
- Hetzer, Jäckli und Partner AG, Turbinenweg 5, Postfach, 8610 Uster, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 32, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (nur Schutzzoneakten Bruederberg)

- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **22. Juni 2018**

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, **29. Aug. 2018** Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 

